

# Informations- und Preisblatt Strom Systemnutzungsentgelte, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben

Ausgabe 01.01.2018, alle Preise exklusive 20 % USt

## Netznutzungsentgelt

Bei Eigentums- grenze in	Leistungspreis in Euro/kWh	Arbeitspreis in ct/kWh			
		Sommer (Apr-Sept)		Winter (Okt-März)	
		Hochtarif (6-22 Uhr)	Niedertarif (22-6 Uhr)	Hochtarif (6-22 Uhr)	Niedertarif (22-6 Uhr)
Ebene 3	27,36	0,45	0,28	0,45	0,28
Ebene 4	32,88	0,77	0,47	0,77	0,47
Ebene 5	39,96	1,11	0,59	1,11	0,59
Ebene 5 unterbrechbar <sup>1</sup>	0	0,89	0,89	0,89	0,89
Ebene 6	40,80	1,56	1,56	1,56	1,56
Ebene 6 unterbrechbar <sup>1</sup>	0	1,60	1,60	1,60	1,60
Ebene 7	36,00	2,93	2,93	2,93	2,93
Ebene 7 unterbrechbar <sup>1</sup>	0	3,40	3,40	3,40	3,40
	Pauschale in Euro/Jahr	Ganzjährig in ct/kWh			
E7(ohne Leistungsmessung)	30,00	4,68	4,68	4,68	4,68

## Netzbereitstellungsentgelt

bei erstmaligen Anschluss oder Erhöhung der Anschlussleistung

Für bereits ausgebaute Netze bis	Leistungspreis in Euro/kWh	Mindestleistung in kW
Ebene 3	22,40	--
Ebene 4	44,09	5.000
Ebene 5	101,48	400
Ebene 6	132,27	100
Ebene 7 <sup>2</sup>	210,65	4

## Ökostrompauschale

Gem. Ökostromgesetz

Bei Eigentums- grenze in	Grundpreis in Euro/Jahr
Ebene 3	90.287,70
Ebene 4	90.287,70
Ebene 5	13.414,17
Ebene 6	825,49
Ebene 7	28,38

## Ökostromförderbeitrag Netznutzungsentgelt

Leistungspreis in Euro/kWh	Arbeitspreis in ct/kWh
7,843	0,150
10,328	0,215
9,604	0,256
9,604	0,256
10,299	0,398
10,299	0,398
10,850	0,610
0,000	0,654
Pauschale in Euro/Jahr	
7,730	1,071

## KWK Pauschale

Gem. KWK-Gesetz

Bei Eigentums- grenze in	Grundpreis in Euro/Jahr
Ebene 3	4.950
Ebene 4	4.950
Ebene 5	745
Ebene 6	43
Ebene 7	1,25

## Netzverlustentgelt

Bei Messung in	Arbeitspreis in ct/kWh
Ebene 3	0,060
Ebene 4	0,061
Ebene 5	0,067
Ebene 6	0,096
Ebene 7	0,109

## Ökostromförderb. Netzverlustentgelt

Arbeitspreis in ct/kWh
0,015
0,016
0,016
0,016
0,043

## Blindleistungsbereitstellung

Nur bei Leistungsfaktor kleiner 0,9

	Blindarbeitspreis in ct/kvarh
Alle Ebenen	1,8604

## Elektrizitätsabgabe

Gem. Elektrizitätsabgabegesetz

	Arbeitspreis in ct/kWh
Alle Ebenen	1,5

1) für getrennt verzährlerte, fix angeschlossene, nicht umgehare Stromverbrauchseinrichtungen. Die Unterbrechung erfolgt entsprechend den Erfordernissen des Netzbetriebes derzeit zwischen 09 und 21 Uhr jeweils 2 x 2 Stunden täglich, wobei die beiden Abschaltblöcke mindestens 4 Stunden voneinander getrennt sind.

Für Anlagen, die vor 2003 in Betrieb genommen wurden, gelten – bis zur Herstellung der messtechnischen Erfordernisse und Vorliegen der entsprechenden Messwerte – die damaligen Anwendungen, Tarif- und Abschaltzeiten.

2) bei Leistungsmessung gilt eine Mindestleistung von 1 kW.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.